

Baudenkmal	ortsfestes Bodendenkmal	bewegliches Denkmal	Denkmalbereich *)	lfd. Nr. 653-o2/0e 8/47
------------	-------------------------	---------------------	-------------------	----------------------------

*) Denkmalbereiche, die durch Satzung, Bebauungsplan oder ordnungsbehördliche Verordnung den Vorschriften des Denkmalschutzes unterliegen. Bei Denkmalbereichen kann anstelle der folgenden Angaben auf die Satzung, den Bebauungsplan oder die Verordnung Bezug genommen werden.

Kurzbezeichnung des Denkmals	Landwehr Auf der Grashöhe		
lagemäßige Bezeichnung des Denkmals (Koordinatenbezeichnung oder Straßenname und Hausnummer oder Grundbuchbezeichnung)	Grefrath 2, Gemarkung Oedt Flur 1, Flurstücke 70, 71, 77 und 153		
Darstellung der wesentlichen charakteristischen Merkmale des Denkmals	4 km nordöstl. der Ortsmitte Grefrath und 0,8 km östl. des Kiershofes liegt ein 220 m langes Landwehrstück. Es besteht bei Profil A-B aus einem 7 m breiten und 1 m hohen von SW nach NO verlaufenden Wall. Er wird auf beiden Seiten von je einem 0,7 m tiefen und 3,5 m breiten Graben begleitet. Diesen Gräben sind nach außen niedrige Wälle vorgelagert.		
Tag der Eintragung	23.11.1984	Unterschrift	Gemeinde Grefrath Der Gemeindevorstand I.A.: <i>[Signature]</i> Kleinbylen

Untere Denkmalbehörde, Az. **653-o2/0e 8/47**

**Gemeindeverwaltung
Bauamt**

4155 Grefrath 1

PLZ, Ort, Datum
4155 Grefrath 1, den 23.11.1984

Auskunft erteilt: **Herr Schetter** Zimmer Nr. **32** **1011**

Sprechstunden: **montags 7.30 - 13.00 u. 14.00 - 17.30 Uhr
donnerstags 7.30 - 13.00 Uhr**

(Zeichen bei Zuschriften bitte angeben)

Mitteilung über Eintragung eines Denkmals in die Denkmalliste

XXXXXXXXXXXX
mit Antrag vom

Sehr geehrte(r)

Gemäß § 3 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz vom 11. 3. 1980 (GV. NW. S. 226) in der z. Z. geltenden Fassung werden Sie darüber unterrichtet, daß das Denkmal, wie vorstehend beschrieben, in die Denkmalliste eingetragen worden ist. Das Denkmal unterliegt damit den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes, um deren Beachtung gebeten wird. Insbesondere wird auf die §§ 7, 8, 9 und 10 des Denkmalschutzgesetzes (Textabdruck s. Rücks.) hingewiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Eintragung kann innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der obengenannten Unteren Denkmalbehörde einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hochachtungsvoll
Im Auftrag:

[Signature]
Kleinbylen

1.



Kreis Viersen
Vermessungs- und Katasteramt
 Auszug aus dem Liegenschaftskataster
 - Liegenschaftskarte -
 Maßstab 1:2000 Datum 28.08.2000

Gemarkung *Oedt* Flur *1*

Der Auszug ist maschinell erzeugt, er ist ohne Unterschrift gültig.
 Dieser Auszug ist gesetzlich geschützt (§3 Abs. 1 VermKatG NW).
 Vervielfältigungen, Umarbeitungen, Veröffentlichungen oder die Weitergabe an Dritte sind
 nur mit Zustimmung des Herausgebers, ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen
 zur innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch, zulässig. GR